

# **VEREINBARUNG**

**zwischen den Politischen Gemeinden**

**Elgg, Hagenbuch und Schlatt**



**über die Bildung einer regionalen Führungsorganisation**

**"RFO EULACHTAL"**

**INHALTSVERZEICHNIS**

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
Art. 2 Zweck .....	3
Art. 3 Ausserordentliche Lage.....	3
Art. 4 Verantwortung bei Grossereignissen, Katastrophen und in ao Lagen .....	4
Art. 5 Führungsorgan (RFO).....	4
Art. 6 Führungsstab (RFS).....	4
Art. 7 Organigramm .....	4
Art. 8 Aufgaben RFS .....	5
Art. 8.1 Grundsätze .....	5
Art. 8.2 Im Einsatz .....	5
Art. 8.3 Planung.....	5
Art. 8.4 Ausbildung .....	6
Art. 8.5 Administratives.....	6
Art. 9 Kompetenzen und Aufgebote .....	6
Art. 9.1 RFO .....	6
Art. 9.2 Das RFS .....	6
Art. 9.3 Einsatzkräfte .....	7
Art. 10 Pflichtenhefte .....	7
Art. 11 Kommandoposten.....	7
Art. 12 Entschädigungen .....	7
Art. 13 Kostenteiler / Verteilschlüssel.....	7
Art. 14 Reglementänderungen dieser Vereinbarung .....	7
Art. 15 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung .....	8

## **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **Art. 1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008 müssen sich die Gemeinden mit einem Führungsorgan in angemessener Weise auf ausserordentliche Lagen vorbereiten.

Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV) vom 22. Dezember 2010 sieht vor, dass sich mehrere Gemeinden zu einem Sicherheitsverbund zusammenschliessen und eine gemeinsame Führungsorganisation bilden können.

Die Politischen Gemeinden Elgg, Hagenbuch und Schlatt bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

### **„RFO EULACHTAL“**

ein regionales Führungsorgan auf unbestimmte Zeit und genehmigen dies mit Gemeinderatsbeschluss.

Die Gemeinderatsbeschlüsse der drei Vertragsgemeinden Elgg, Hagenbuch und Schlatt bestätigen den "RFO EULACHTAL"

## **Art. 2 Zweck**

Diese Vereinbarung regelt die zivile Führung bei Grossereignissen, Katastrophen in besonderen und ausserordentlichen Lagen innerhalb der Vertragsgemeinden.

Er legt die Stellung und die Zusammensetzung des regionalen Führungsorgans (RFO) und des regionalen Führungsstabs (RFS) fest und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen.

## **Art. 3 Ausserordentliche Lage**

Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn auf Grund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben nicht genügen und

Menschen oder Tiere stark gefährdet sind  
Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist oder  
natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.

Die ordentlichen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinden sind in einer solchen Situation ausgeschöpft.

Eine ausserordentliche Lage kann im Kanton Zürich, gemäss BSG Kanton Zürich §10, nur durch den Regierungsrat ausgerufen werden.

**Art. 4 Verantwortung bei Grossereignissen, Katastrophen und in ao Lagen**

Die Verantwortung für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und ausserordentlichen Lagen liegt grundsätzlich bei den betroffenen Gemeinden. Bei einem Aufgebot des RFO delegieren diese deshalb die nötigen Vertreter aus den jeweiligen Gemeinderäten.

**Art. 5 Führungsorgan (RFO)**

Das RFO besteht aus den drei Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden.

Der RFO konstituiert sich selbst.

**Art. 6 Führungsstab (RFS)**

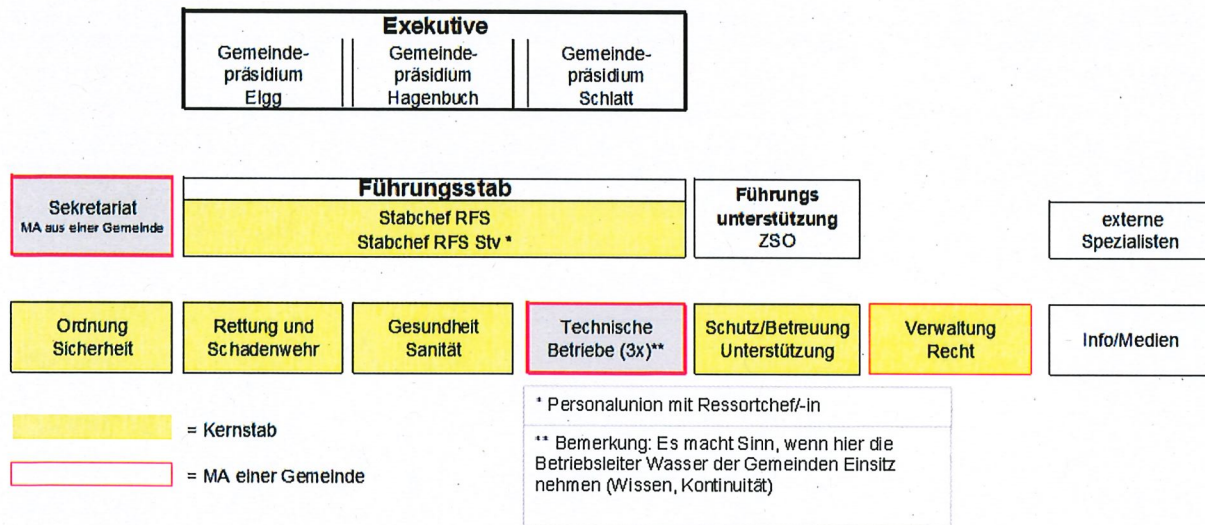
Der RFS wird durch den Stabschef geführt. Die Wahl des Stabschefs, seines Stellvertreters sowie des Stabssekretärs erfolgt durch die Verbandsgemeinden.

Die Zusammensetzung des RFS ist in Art. 7 Organigramm geregelt. Der Chef RFS bestimmt in Zusammenarbeit mit der Kanzlei oder Dienstchef Verwaltung die Stabsmitarbeiter.

**Art. 7 Organigramm**

**Organigramm Führungsorgan "RFO EULACHTAL"**

Der Gemeinden Elgg, Hagenbuch und Schlatt



**Art. 8 Aufgaben RFS****Art. 8.1 Grundsätze**

- a. Die operative Führung obliegt immer der Gesamteinsatzleitung.
- b. Der Gesamteinsatzleiter kann die operative Führung dem RFS delegieren.
- c. Die strategische Führung obliegt immer den Gemeindeexekutiven (Gemeinderat / RFO).

**Art. 8.2 Im Einsatz**

- a. Der RFS erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des RFO und führt dessen Entscheide aus.
- b. Gewährleistung der Verbindung zum kantonalen Führungsstab (KFS) und den Einsatzleitungen der unterstellten Partnerorganisationen.
- c. Koordination allfälliger Dritter und Spezialisten bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.
- d. Sicherstellung von Massnahmen zum Schutz und der Betreuung von Evakuierten.
- e. Unterstützung und Entlastung der Einsatzleitungen der Partnerorganisationen.
- f. Stellen von Anträgen an das RFO und / oder das KFO.
- g. Entscheid über Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie wichtiger Infrastrukturen (z.B. Alarmierung, Evakuierung, Anforderungen Zivilschutzmittel).
- h. Priorisiert die Einsätze der ZSO.
- i. Erarbeiten von Konzepten zur Information von Behörden, Bevölkerung, Partnerorganisationen, Medien und weiteren Partnern.
- j. Informationen von Behörden, Bevölkerung, Partnerorganisationen, Medien und weiteren Partnern.

**Art. 8.3 Planung**

- a. Durchführung und Fortschreibung einer Risiken- und Gefahrenanalyse auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden sowie die Erstellung und Nachführung einer darauf basierenden Einsatzdokumentation.
- b. Planung vorbehalten Entschlüsse und Vorbereitung für die Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse
- c. Anträge an das RFO für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Erbringern von Dienstleistungen oder Lieferanten von Mitteln.

**Art. 8.4 Ausbildung**

- a. Der RFS plant mit entsprechender Mitwirkung des RFO die jährliche Ausbildung(en).
- b. Die Ausbildung umfasst Aus- und Weiterbildung des RFS, Stabsübungen, Bearbeitung von Konzepten.

**Art. 8.5 Administratives**

- a. Erstellen einer Jahresplanung inkl. Budgetierung und Abrechnung.
- b. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zuhanden des RFO in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat oder DC Verwaltung
- c. Auswerten von Einsätzen und Übungen.

**Art. 9 Kompetenzen und Aufgebote****Art. 9.1 RFO**

- a) Aufgebot des RFS (kann auch durch die Kantonale Führungsorganisation KFO aufgeboten werden).
- b) Aufgebot der ZSO nach Art. 46 BZG von über 150 Dienstofftagen.
- c) Festlegen der Entschädigungen des RFS.
- d) Ernennung des Stabschefs des RFS.
- e) Aufgebot/Vereinbarung Dritter mit Kostenfolge für die Gemeinden

**Art. 9.2 Das RFS**

- a) Antragsrecht
- b) Durchführen der jährlichen Ausbildungen im Rahmen des Budget.
- c) Aufgebot für Zivilschutz Einsätze nach Art. 46 BZG von 100 – 149 Dienstofftagen.
- d) Vereinbarung mit Dritten, ohne Kostenfolge für die Gemeinden
- e) Ausarbeitung und Inkraftsetzung von Unterlagen der Ernstfalldokumentation, inkl. Pflichtenhefte

**Art. 9.3 Einsatzkräfte**

- a) Feuerwehr: gemäss deren Einsatzplanung
- b) ZS Kdt.: Aufgebot für Zivilschutz Einsätze nach Art. 46 BZG von bis zu 99 Dienstofftagen. Ansonsten gemäss Einsatzplanung

**Art. 10 Pflichtenhefte**

Für jede Funktion innerhalb des RFO ist ein entsprechendes Pflichtenheft zu erstellen und aktuell zu halten. Die Verantwortung obliegt dem Stabschef. Bei Funktionen, welche durch Gemeindemitarbeiter ausgeführt werden, ist dies mit dem zuständigen Ressortvorsteher (GR) abzusprechen.

**Art. 11 Kommandoposten**

- a) Der primäre Führungsstandort des RFS ist der KP in der ZS Anlage beim Schulhaus Fürstengarten in Hagenbuch.
- b) Das RFS führt in der Ernstfalldokumentation eine Liste mit möglichen Ausweich-KP.

**Art. 12 Entschädigungen**

Entschädigungen für den RFS werden im Entschädigungsreglement festgelegt und durch den RFO genehmigt und in Kraft gesetzt. Anpassungen können durch den RFO erlassen werden.

**Art. 13 Kostenteiler / Verteilschlüssel**

- a) Sockelbeitrag  
Die Kosten des Sockelbeitrags bis zu CHF 3'000 werden zu je gleichen Teilen auf die Gemeinden verteilt. (CHF 3'000 = CHF 1'000 pro Gemeinde)
- b) Die Differenz des effektiven Aufwands zum Sockelbeitrag werden im Schlüssel der Einwohnerzahl per 31. Dezember des vergangenen Jahres aufgeteilt.

**Art. 14 Reglementänderungen dieser Vereinbarung**

Gesetzesänderungen gehen dieser Vereinbarung vor.  
Alle übrigen Anpassungen, z.B. Beitritt weiterer Gemeinden, sind durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden in Einstimmigkeit zu genehmigen.

**Art. 15 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung**

Der Vertrag bedarf der Genehmigung aller Verbandsgemeinden des RFO Eulachtal. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den Folgemonat nach der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Vom Gemeinderat Elgg, beschlossen am **24.3.2021**

**Gemeinderat Elgg**

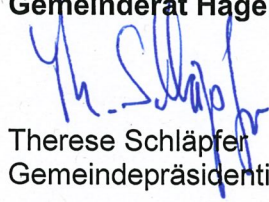


Christoph Ziegler  
Gemeindepräsident



Sonja Lambrigger Nyffeler  
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Hagenbuch, beschlossen am **- 6. April 2021**  
**Gemeinderat Hagenbuch**



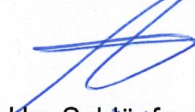
Therese Schläpfer  
Gemeindepräsidentin



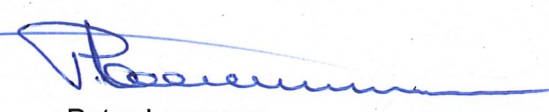
Stefan Rüegg  
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Schlatt, beschlossen am **27. April 2021**

**Gemeinderat Schlatt**



Urs Schläpfer  
Gemeindepräsident



Peter Leemann  
Gemeindeschreiber